



Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-79-28441-0

doi:10.2837/47880

© Europäische Union, 2013

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Vorwort



Cecilia Malmström,
EU-Kommissarin für Inneres

„Menschenhandel ist die Sklaverei unserer Zeit und eine grobe Verletzung der Menschenrechte. Menschenhandel ist eine schwere Straftat, von der Frauen, Männer, Mädchen und Jungen aller Nationalitäten betroffen sind und die den Opfern schweren lebenslangen Schaden zufügt. Um den Opfern des Menschenhandels Schutz und Unterstützung zu gewähren und ihnen dabei zu helfen, das Erlebte so gut wie möglich zu verarbeiten, sehen die EU-Rechtsvorschriften bestimmte Rechte vor – unter anderem auf Rechtsberatung, medizinische

Betreuung und auf befristeten Aufenthalt. Diese Rechte können ihre Wirkung aber nur entfalten, wenn sie den Betroffenen bekannt sind und tatsächlich angewandt werden. Die Opfer und die Personen, die in diesem Bereich arbeiten, benötigen klare und leicht zugängliche Informationen über den Inhalt dieser Rechte. Ich hoffe, dieser Überblick über die Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU hilft den Behörden der EU-Mitgliedstaaten in ihrem täglichen Bemühen, den Opfern die Hilfe und den Schutz zu bieten, die sie brauchen und verdienen.“

Cecilia Malmström

Einleitung

Die Bekämpfung des Menschenhandels gehört zu den Prioritäten der Union und der Mitgliedstaaten. Der Menschenhandel weist eine geschlechtsspezifische Komponente auf, dem das EU-Konzept Rechnung trägt. Im Mittelpunkt des EU-Konzepts stehen das Opfer und seine Rechte. Die Notwendigkeit eines kindgerechten Ansatzes wird ebenso anerkannt wie die Notwendigkeit eines koordinierten, multidisziplinären Vorgehens.

Klare, erschöpfende Informationen über die Opferrechte sind unerlässlich. Diese reichen von (Sofort-)Hilfe und medizinischer Betreuung über Rechtsschutz und Rechtsbeistand bis hin zu Entschädigungsansprüchen und Arbeitnehmerrechten. Diese Broschüre bietet einen Überblick über die Opferrechte, die sich auf die Grundrechtecharta der Europäischen Union, auf EU-Richtlinien, Rahmenbeschlüsse und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Am Ende jedes Kapitels wird zusätzlich auf die Rechte von Kindern eingegangen.

Die Broschüre richtet sich an Opfer und in der Opferhilfe tätige Personen, die sich einen Überblick über die durch EU-Vorschriften abgesicherten Rechte verschaffen wollen, aber auch an die Mitgliedstaaten, die einen ähnlichen Überblick über die Rechte der Opfer von Menschenhandel auf nationaler Ebene erstellen wollen. Die EU-Vorschriften enthalten Mindeststandards, über die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls hinausgehen können.

Rechte, die auf EU-Vorschriften zurückgehen, die von den Mitgliedstaaten erst nach Veröffentlichung dieser Broschüre in nationales Recht umgesetzt werden müssen, erscheinen kursiv.

Im Rahmen der in dieser Broschüre beschriebenen Rechte und Pflichten bedeutet „Kind“ eine Person unter 18 Jahren. Kann das Alter eines Opfers nicht festgestellt werden und gibt es Grund zu der Annahme, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, so gilt dieses als Kind.

Unter „Opfer“ ist eine Person zu verstehen, die dem Menschenhandel ausgesetzt ist oder war.

Als „Täter“ oder „Straftäter“ werden im Folgenden Personen bezeichnet, die des Menschenhandels angeklagt oder für schuldig befunden wurden.

„Drittstaatsangehörige“ sind Personen, die nicht Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind.

„Menschenhandel“ ist im Sinne der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU wie folgt zu verstehen:

„(1) ...

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

(2) Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution, anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

(4) Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt.

(5) Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt.“



© Stockphoto/Dorri O'Connell

Die Beschreibung der EU-Vorschriften und der einschlägigen Urteile in dieser Broschüre ist nicht erschöpfend und geht daher nicht im Einzelnen auf die Bedingungen für die Inanspruchnahme der einschlägigen Rechte oder anderer Rechte ein, auf die sich eine Person je nach den betreffenden Umständen aufgrund der EU-Vorschriften berufen könnte. Die hier aufgeführten Rechte stehen den Opfern von Menschenhandel auch dann zu, wenn die in den betreffenden EU-Vorschriften genannten Rechte auf eine größere Gruppe von Personen anwendbar sind. Es werden Rechte und Pflichten beschrieben, die sich aus den EU-Vorschriften ergeben und die von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Neue Pflichten werden damit nicht begründet. Die hier zitierten Rechtsakte entsprechen dem Stand vom 1. Januar 2013 (spätere Änderungen sind möglich). Die Broschüre stellt keinesfalls eine verbindliche Auslegung der zitierten Vorschriften dar, sondern ist als praktischer Wegweiser gedacht.

Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU

Diese Broschüre soll Opfer, in der Opferhilfe Tätige und die Mitgliedstaaten über die Rechte informieren, die den Opfern aufgrund der Rechtsvorschriften der EU zustehen. Sie stellt keinesfalls eine verbindliche Auslegung der EU-Vorschriften dar. Alle Rechte sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen und Regelungen zu verstehen.

Kapitel 1: Unterstützung und Betreuung

1.1 Opfer haben Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, sobald die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme haben, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren.

1.2 Opfer haben vor, während und für eine angemessene Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens Anspruch auf Unterstützung und Betreuung.

1.3 Unterstützung und Betreuung dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass das Opfer bereit ist, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren zu kooperieren. In Fällen, in denen sich das Opfer nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, sollten Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden.

1.4 Unterstützung und Betreuung können nur gewährt werden, wenn das Opfer über seine Rechte aufgeklärt wurde und sein Einverständnis gegeben hat.

1.5 Opfer haben mindestens Anspruch auf die Sicherung des Lebensunterhalts sowie auf geeignete und sichere Unterbringung und materielle Unterstützung.

1.6 Opfer haben Anspruch auf die notwendige medizinische Behandlung einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information.

1.7 Opfer haben bei Bedarf Anspruch auf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

1.8 Opfer mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere aufgrund einer Schwangerschaft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder seelischen Erkrankung oder nach erlittener körperlicher, sexueller oder psychologischer Gewalt) haben Anspruch auf entsprechende Betreuung.

1.9 Opfer erhalten ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu diesen Hilfsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

1.10 *Spezialisierte Unterstützungsdienste stellen a) eine Unterkunft oder eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Opfer zur Verfügung, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen; b) leisten gezielte und integrierte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfern von sexueller Gewalt und Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt; ferner leisten sie Unterstützung und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse.*

1.11 Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind, müssen über die Bedenk- und Erholungszeit informiert werden, sowie über die Möglichkeiten der Gewährung internationalen Schutzes.

1.12 Opfer haben das Recht, Asyl zu beantragen und über die Möglichkeiten der Gewährung internationalen Schutzes informiert zu werden; ferner sollten sie vor Zurückweisung (Rückführung in das Land, in dem Lebensgefahr, Gefahr der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht) geschützt werden.

Opfer im Kindesalter

1.13 Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. *Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und der Inhaber des elterlichen Sorgerechts oder gegebenenfalls ein anderer rechtlicher Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.*

1.14 Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben Anspruch auf Unterstützung und Betreuung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf eine individuelle Bewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.

1.15 Für das Kind wird ein Vormund oder Vertreter bestellt, falls die Sorgeberechtigten nicht für das Wohl des Kindes sorgen bzw. das Kind nicht vertreten dürfen.

Kapitel 2: Schutz der Opfer von Menschenhandel

Schutz vor Beginn des Strafverfahrens

2.1 Opfer haben Anspruch auf angemessenen Schutz auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung. *Die individuelle Begutachtung sollte frühzeitig stattfinden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.*

2.2 Opfer sollten im Einklang mit dem nationalen Recht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie sich als unmittelbare Folge des Menschenhandels gezwungen sahen, nicht strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden.

2.3 Personenbezogene Daten von Opfern dürfen von den zuständigen Behörden nur zu festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben und nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem die Daten erhoben worden sind. Die Verarbeitung der Daten muss rechtmäßig sein und den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sein und darf nicht darüber hinausgehen.

2.4 Die personenbezogenen Daten von Opfern sind zu löschen oder zu anonymisieren, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

2.5 Opfer haben ein Recht auf Information ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde (z. B. Polizei, Justizbehörden usw.), und zwar möglichst in Sprachen, die allgemein verstanden werden.

2.6 Opfer haben Anspruch auf Information über

- Dienste oder Organisationen, an die sie sich wenden können, um Hilfe zu erhalten;
- die Art der Hilfe, die sie erhalten können;
- den Ort, an dem Anzeige erstattet werden kann, und die Form der Anzeigenerstattung;
- den weiteren Verfahrensgang im Anschluss an die Anzeige und ihre diesbezügliche Rolle;
- die Art und Weise sowie die Voraussetzungen, unter denen sie Schutz erhalten können;
- die Art und Weise sowie die Voraussetzungen, unter denen sie Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten können;
- die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche;
- die besonderen Vorkehrungen, die zum Schutz ihrer Interessen getroffen werden können, falls sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind;
- *die Möglichkeit, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, erstatten zu lassen.*

Schutz während des Strafverfahrens und danach

2.7 Entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände haben Opfer Anspruch auf eine besondere Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung, wobei unnötige Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens, Sichtkontakt mit dem Täter, Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und nicht erforderliche Fragen zum Privatleben zu vermeiden sind.

2.8 Opfer haben unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung.

2.9 Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

2.10 Opfer haben im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung.

2.11 Opfer haben in Strafverfahren das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden und Mitteilungen auf verständliche Weise zu erhalten, wobei persönliche Umstände wie beispielsweise Behinderung zu berücksichtigen sind.

2.12 Opfer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen, die ihnen dabei hilft, die Vorgänge zu verstehen und sich verständlich zu machen, es sei denn, dies verstieße gegen die Interessen des Opfers oder des Verfahrens.

2.13 Opfer haben Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung ihrer förmlichen Anzeige sowie auf Übersetzung oder notwendige sprachliche Unterstützung, um Anzeige zu erstatten.

2.14 Opfer sind unverzüglich darüber zu unterrichten, dass sie aufgrund der Anzeige Anspruch auf Informationen über das Strafverfahren haben, sofern sie dies wünschen (z. B. über jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen, über die gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen, über den Stand des Strafverfahrens, den Zeitpunkt der Hauptverhandlung und das Urteil).

2.15 Opfer können verlangen, unverzüglich über die Freilassung oder Flucht des Straftäters informiert zu werden.

2.16 Entsprechend ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung haben Opfer bei ihrer Vernehmung oder Befragung durch Ermittlungs- und Justizbehörden im Rahmen des

Strafverfahrens sowie zum Zweck ihrer aktiven Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen Anspruch auf unentgeltliche Dolmetschleistungen.

2.17 Entsprechend ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung haben Opfer Anspruch darauf, dass Informationen, die sie im Strafverfahren erhalten und die zur Wahrnehmung ihrer Rechte wesentlich sind, für sie unentgeltlich in eine Sprache übersetzt werden, die sie verstehen.

2.18 Für Übersetzungszwecke können Kommunikationstechnologien wie Videokonferenz, Telefon oder Internet eingesetzt werden, es sei denn, ein Dolmetscher wird vor Ort benötigt, damit das Opfer seine Rechte ausüben oder das Verfahren verstehen kann.

2.19 Opfer können auf der Grundlage ihrer freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, an Wiedergutmachungsprogrammen teilnehmen. Das Opfer wird umfassend und unparteiisch über das Verfahren informiert. Gespräche, die nicht öffentlich stattfinden, können vertraulich bleiben, es sei denn, Opfer und Täter stimmen der Bekanntgabe zu oder die Bekanntgabe ist aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses (z. B. bei Drohungen oder Gewalttaten) geboten.

2.20 Wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und eine Schutzmaßnahme gegen den Täter erlassen wurde, z. B. ein Kontaktverbot (einschließlich per Telefon oder E-Mail) oder ein Verbot, bestimmte Orte, Plätze oder Gebiete aufzusuchen, in denen das Opfer wohnt oder die es besucht, kann eine Europäische Schutzanordnung erlassen werden. Mit einer Europäischen Schutzanordnung wird die ihr zugrunde liegende strafrechtliche Schutzmaßnahme eines Mitgliedstaats auf einen anderen Mitgliedstaat ausgeweitet, wenn das Opfer seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat.

2.21 Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass etwaige sprachbedingte oder durch eine Behinderung bedingte Kommunikationsschwierigkeiten der Opfer, die als Zeugen auftreten oder auf andere Weise am Verfahren beteiligt sind, so weit wie möglich überwunden werden, damit die Opfer die einzelnen Phasen des betreffenden Strafverfahrens und ihre Beteiligung daran verstehen können.

Opfer im Kindesalter

2.22 Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet ohne ungerechtfertigte Verzögerungen statt. Die Vernehmung der Opfer findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden.

2.23 Vernehmungen von Opfern im Kindesalter sollten möglichst von denselben Personen durchgeführt werden. Es sollten möglichst wenige und nur solche Vernehmungen durchgeführt werden, die für die Ermittlungen und das Strafverfahren unabdingbar sind. Das Opfer kann von einem Vertreter oder gegebenenfalls einer Person seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, es ist ein begründeter Beschluss gegen die Eignung dieser Person ergangen.

2.24 Anhörungen im Strafverfahren, an denen Opfer im Kindesalter beteiligt sind, sollten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne direkte Anwesenheit des Kindes stattfinden. Das Kind kann auf andere Weise mithilfe geeigneter Kommunikationstechnologie (Video usw.) befragt werden.

2.25 Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die öffentliche Verbreitung aller Informationen, die zur Identifizierung eines Opfers im Kindesalter führen könnte, unterbunden wird.

2.26 Wenn möglich und je nach den Umständen des Falles sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Straftaten während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer im Kindesalter die Volljährigkeit erreicht hat, verfolgt werden können.

Kapitel 3: Entschädigung

3.1 Opfer von Menschenhandel erhalten Zugang zu bestehenden Entschädigungsregelungen für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten.

3.2 Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen unterstützen, um eine angemessene Entschädigung der Opfer durch die Straftäter zu fördern.

3.3 Die Opfer haben das Recht, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, es sei denn, dass diese Entscheidung nach einzelstaatlichem Recht im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens ergehen muss.

3.4 Opfer haben Anspruch auf die unverzügliche Rückgabe ihres Eigentums, das während des Strafverfahrens eingezogen oder beschlagnahmt wurde, es sei denn, dieses wird dringend für das Verfahren benötigt.

Entschädigungsregelungen in grenzüberschreitenden Fällen

3.5 Opfer können im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Entschädigung nach dem Recht des Mitgliedstaats stellen, in dem die Straftat begangen wurde.

3.6 Opfer haben Anspruch auf wesentliche Informationen über die Möglichkeiten der Entschädigung. Dazu gehören Information und Beratung, wie der Antrag gestellt werden sollte und welche Nachweise und zusätzlichen Auskünfte verlangt werden können.

3.7 Opfer haben Anspruch darauf, so rasch wie möglich Informationen über die Kontaktperson oder die Stelle zu erhalten, die für die Bearbeitung des Entschädigungsantrags zuständig ist, eine Empfangsbestätigung des Antrags zu erhalten und, soweit möglich, eine Angabe zu dem Zeitpunkt, zu dem über ihren Antrag entschieden wird.



© iStockphoto/Luanmorino

Kapitel 4: Integration und Arbeitnehmerrechte

4.1 EU-Bürger haben in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen das Recht, bis zu drei Monate im Gebiet der Mitgliedstaaten zu bleiben, sofern sie einen gültigen Pass oder Personalausweis besitzen.

4.2 EU-Bürger haben das Recht, sich überall in der EU aufzuhalten, sofern sie einer rechtmäßigen Arbeit nachgehen oder an einer anerkannten Lehranstalt studieren und über eine umfassende Krankenversicherung oder über genug finanzielle Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass sie und ihre Familienmitglieder nicht das Sozialversicherungssystem ihres Gastlands belasten, bzw. ein Familienmitglied haben, das diese Bedingungen erfüllt.

4.3 Jeder EU-Bürger hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

4.4 Jeder EU-Bürger hat – in bestimmten Grenzen – die Freiheit, einen Beruf zu wählen und eine Arbeit in einem Mitgliedstaat aufzunehmen. Für Drittstaatsangehörige, die eine Arbeitserlaubnis haben, gelten die gleichen Bedingungen wie für Unionsbürger.

4.5 Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, die seine Gesundheit, Sicherheit und Würde wahren, auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Drittstaatsangehörige

4.6 Die Mitgliedstaaten sollten Regeln festlegen, nach denen Opfer aus Drittstaaten, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, für die Dauer ihres Aufenthalts Zugang zum Arbeitsmarkt und zu allgemeiner und beruflicher Bildung erhalten.

4.7 Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind, müssen Zugang zu bestehenden Programmen und Regelungen erhalten, die sie dabei unterstützen sollen, wieder ein normales Leben zu führen. Dazu gehören auch Kurse zur Verbesserung ihrer beruflichen Fähigkeiten oder die Vorbereitung einer unterstützten Rückkehr in ihr Herkunftsland.

4.8 Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie leben. Dies gilt in Bezug auf Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vereinigungsfreiheit, allgemeine und berufliche Bildung, Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren, Zweige der sozialen Sicherheit, Steuervergünstigungen, Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von Wohnraum gemäß einzelstaatlichem Recht.

4.9 Opfer des Menschenhandels, die sich unerlaubt in der EU aufhalten, haben Anspruch darauf, direkt oder über Dritte, beispielsweise Gewerkschaften oder Vereinigungen, eine Klage gegen ihren Arbeitgeber einzureichen.

4.10 Opfer, die sich unerlaubt in der EU aufhalten, haben gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Auszahlung der noch ausstehenden Vergütungen (Lohn), selbst wenn sie in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Sie sollten vor der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung systematisch und objektiv über ihre Rechte aufgeklärt werden.

4.11 Die Höhe der Vergütung muss mindestens dem Lohn entsprechen, der in den geltenden Gesetzen über Mindestlöhne, in Tarifverträgen oder gemäß den Gepflogenheiten in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen vorgesehen ist, es sei denn, die Parteien können anderes nachweisen.

4.12 Opfer, die sich unerlaubt in der EU aufhalten, können gegen ihren Arbeitgeber Klage erheben und gegebenenfalls ein vollstreckbares Urteil über ihnen noch zustehende Vergütungen erwirken.

Opfer im Kindesalter

4.13 Opfer im Kindesalter, die Drittstaatsangehörige sind, haben innerhalb angemessener Zeit unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem.

Kapitel 5: Bedenkzeit und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels geworden sind

Bedenkzeit

5.1 Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, haben Anspruch auf eine Bedenkzeit. In dieser Zeit sollen sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit der Polizei und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen.

5.2 Während der Bedenkzeit dürfen Opfer nicht abgeschoben werden.

5.3 Die Bedenkzeit kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der inneren Sicherheit beendet werden oder wenn das Opfer Kontakt mit dem Täter aufnimmt.

5.4 Opfer haben während der Bedenkzeit mindestens Anspruch auf medizinische Notversorgung und besondere, einschließlich psychologischer, Dienste für besonders Schutzbedürftige.

Aufenthaltstitel

5.5 Nach Ablauf der Bedenkzeit hat der Drittstaatsangehörige, der Opfer des Menschenhandels geworden ist, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Dies hängt davon ab, ob das Opfer

- für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren unentbehrlich ist;
- eindeutig seine Absicht zur Zusammenarbeit bekundet hat;
- alle Beziehungen zu den Personen abgebrochen hat, die für den Menschenhandel verantwortlich sind;
- eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.

Der Aufenthaltstitel muss mindestens sechs Monate gültig sein und kann unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

5.6 Nach Erteilung des Aufenthaltstitels hat das Opfer, das nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, Anspruch auf Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, die notwendigen medizinischen Behandlungen und bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen sollten berücksichtigt werden; dies schließt psychologische Dienste ein. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften muss auch Sicherheits- und Schutzbedürfnissen Rechnung getragen werden. Je nach Mitgliedstaat kann dies unentgeltliche Rechtsberatung einschließen.

5.7 Der Aufenthaltstitel kann entzogen werden, wenn das Opfer Kontakt zu der oder den Personen aufnimmt, die für den Menschenhandel verantwortlich sind, wenn die Zusammenarbeit des Opfers betrügerisch oder seine Anzeige betrügerisch oder ungerechtfertigt ist, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit darstellt, wenn das Opfer nicht mehr kooperiert oder wenn die Behörden beschließen, das Verfahren zu beenden.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte

5.8 Ein Drittstaatsangehöriger, der Opfer des Menschenhandels geworden ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, hat Anspruch auf einen langfristigen Aufenthaltstitel, sofern das Opfer über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familie verfügt, ohne die Sozial- oder Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Kapitel 6: Rückkehr

6.1 Erhält ein Drittstaatsangehöriger, der Opfer des Menschenhandels ist, keinen Aufenthaltstitel in der EU und ist er somit verpflichtet, in sein Herkunftsland zurückzukehren, wird ihm gewöhnlich eine Frist von 7 bis 30 Tagen für die freiwillige Ausreise gewährt.

6.2 Diese Frist kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände, beispielsweise Familie, soziale Verbindungen, schulpflichtige Kinder oder die Länge des Aufenthalts, verlängert werden.

6.3 Opfern, die einen Aufenthaltstitel erhalten haben und mit der Polizei und den Justizbehörden zusammenarbeiten, darf die Einreise in das Gebiet eines Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum nicht verwehrt werden, wenn sie ihre Rückkehrverpflichtung einhalten und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.

6.4 Opfer können stets mit rechtlicher Beratung, Vertretung und, falls notwendig, Dolmetschdiensten Beschwerde einlegen.

6.5 Die Abschiebung muss verschoben werden, wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde. Sie kann auch aus anderen, durch spezifische Umstände des Einzelfalls bedingte Umstände verschoben werden; dazu zählen die körperliche oder psychische Verfassung des Opfers, technische Gründe wie fehlende Transportkapazitäten oder die Unklarheit über die Identität des Opfers.

6.6 Länder, die ein Rückübernahmeabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, sind verpflichtet, ihre Staatsangehörigen, deren (unverheiratete) Kinder, Ehegatten oder Personen, die über ein gültiges Visum oder einen Aufenthaltstitel verfügen, automatisch wieder aufzunehmen.

Opfer im Kindesalter

6.7 Ein Opfer im Kindesalter, das Drittstaatsangehöriger und ohne Begleitung eines Elternteils oder Vormunds ist, kann nur abgeschoben werden nach Abwägung des Kindeswohls und nachdem sich der Mitgliedstaat vergewissert hat, dass das Kind in die Familie, zu einem ernannten Vormund oder in eine angemessene Aufnahmeeinrichtung zurückkehrt.

Rechtsverweise

Kapitel 1: Unterstützung und Betreuung

1.1 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechnete Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.

1.2 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 1:

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

1.3 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 3:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

Richtlinie 2011/36/EU, Erwägungsgrund 18:

(18) In Fällen, in denen das Opfer sich nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, sollten die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden. Falls das Opfer nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel in Frage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder falls das Opfer das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verlassen hat, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieser Richtlinie weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren. [...]

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 1:

Mit dieser Richtlinie sollen die Voraussetzungen für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels, der an die Dauer der maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren gekoppelt ist, an Drittstaatsangehörige festgelegt werden, die bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung kooperieren.

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 6 Absatz 2:

(2) Während der Bedenkzeit und in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden haben die betroffenen Drittstaatsangehörigen Zugang zu der in Artikel 7 vorgesehenen Behandlung und es darf keine ihre Person betreffende Rückführungsentscheidung vollstreckt werden.

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 7:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Mittel zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt werden und sie Zugang zu medizinischer Notversorgung erhalten. Sie beachten die speziellen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen, einschließlich psychologischer Hilfe, soweit diese angemessen und durch innerstaatliches Recht vorgesehen ist.

(2) Bei der Anwendung dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten den Sicherheits- und Schutzbedürfnissen der betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gebührend Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können den betroffenen Drittstaatsangehörigen unentgeltlich einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und dessen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 9:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inhabern eines Aufenthaltstitels, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, zumindest die in Artikel 7 vorgesehene Behandlung gewährt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Drittstaatsangehörige zur Verfügung, die nicht über ausreichende Mittel verfügen und besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Opfer von sexueller Gewalt oder sonstigen Formen von Gewalt, und Minderjährige, sofern die Mitgliedstaaten von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

1.4-7 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 5:

(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

1.8 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 7:

(7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störungen oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

1.9 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 8 Absätze 1 und 2:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen.

1.10 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 8 Absatz 3:

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten. Die Opfer erhalten Zugang zu solchen Diensten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf; Familienangehörige erhalten Zugang entsprechend ihrem spezifischen Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben.

Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 9:

(1) Opferunterstützungsdienste gemäß Artikel 8 Absatz 1 müssen mindestens folgende Dienste zur Verfügung stellen:

a) Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die

Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;

- b) Information über bestehende einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;
- c) emotionale und — sofern verfügbar — psychologische Unterstützung;
- d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;
- e) sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung.

(2) Die Mitgliedstaaten fordern die Opferunterstützungsdienste auf, den Schwerpunkt besonders auf den spezifischen Bedarf von Opfern zu legen, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben.

(3) Sofern nicht von sonstigen öffentlichen oder privaten Diensten abgedeckt, müssen die spezialisierten Unterstützungsdienste gemäß Artikel 8 Absatz 3 mindestens folgende Dienste aufbauen und zur Verfügung stellen:

- a) Unterkunft oder eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Opfer, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen;
- b) gezielte und integrierte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfern von sexueller Gewalt, Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt und Opfern von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdienste.

1.11 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 6:

(6) Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁾ und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ⁽²⁾ oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

1.12 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 18:

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 19:

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Richtlinie 2011/95/EU, Artikel 2 Buchstabe d:

d) „Flüchtling“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

Richtlinie 2004/83/EG, Artikel 21:

(1) Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann, sofern dies nicht aufgrund der in Absatz 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist, einen Flüchtling unabhängig davon, ob er als solcher förmlich anerkannt ist oder nicht, zurückweisen, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält, oder
- b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können den einem Flüchtling erteilten Aufenthaltstitel widerrufen, beenden oder seine Verlängerung bzw. die Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen, wenn Absatz 2 auf die betreffende Person Anwendung findet.

Opfer im Kindesalter

1.13 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 13 Absätze 1 und 2:

(1) Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz. Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz nach den Artikeln 14 und 15 erhält.

Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 1 Absätze 1 und 2:

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren. Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte gelten für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus.

(2) Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder sonstige rechtliche Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind.

1.14 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 14 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind.

Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 16 Absätze 1 und 2:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und besonderen Umständen von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.

1.15 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 14 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer ist, nicht für das Wohl des Kindes sorgen

dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist.

Kapitel 2: Schutz der Opfer von Menschenhandel

Schutz vor Beginn des Strafverfahrens

2.1 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 12 Absatz 3:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden, unter anderem indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften Zugang zu Zeugenschutzprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.

Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 22:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen

Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

(2) Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) die persönlichen Merkmale des Opfers;
- b) die Art oder das Wesen der Straftat und
- c) die Umstände der Straftat.



© iStockphoto/Arne Uebel

(3) *Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.*

(4) *Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen.*

(5) *Die individuelle Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.*

(6) *Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zu kommen.*

(7) *Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Rantsev gegen Zypern und Russland (Beschwerde Nr. 25965/04):

286. Wie auch Artikel 2 und Artikel 3 kann Artikel 4 EMRK einen Staat unter bestimmten Umständen zu operativen Maßnahmen verpflichten, um Opfer oder potenzielle Opfer von Menschenhandel zu schützen (siehe mutatis mutandis Osman, s. o., Randnummer 115, und Mahmut Kaya gegen Türkei, Nr. 22535/93, Randnummer 115, EGMR 2000-III). Damit eine solche Verpflichtung in einem konkreten Fall erwächst, müssen die Behörden von Umständen gewusst haben oder hätten sie von solchen wissen müssen, die einen glaubhaften Verdacht begründen, dass sich eine bestimmte Person in einer tatsächlichen und unmittelbaren Gefahr befand, dem Menschenhandel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a des Palermo-Protokolls und Artikel 4 Buchstabe a der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgesetzt oder ausgebeutet zu werden. Ist dies der Fall, so liegt eine Verletzung von Artikel 4 EMRK vor, wenn es die Behörden verabsäumen, angemessene in ihrer Macht stehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Person aus dieser Gefahr zu befreien (siehe mutatis mutandis Osman,

s. o., Randnummern 116-117, und Mahmut Kaya, s. o. Randnummern 115-116).

2.2 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 8:

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Richtlinie 2011/36/EU, Erwägungsgrund 14:

(14) Die Opfer des Menschenhandels sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren, gezwungen wurden. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen. Dieser Schutz sollte eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht ausschließen, die eine Person willentlich begangen hat oder an denen sie willentlich teilgenommen hat.

2.3 Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates, Artikel 3 Absatz 1:

(1) Personenbezogene Daten dürfen von den zuständigen Behörden nur zu festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben und nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem die Daten erhoben worden sind. Die Verarbeitung der Daten muss rechtmäßig sein und den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sein und darf nicht darüber hinausgehen.

2.4 Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates, Artikel 4 Absatz 2:

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, wenn sie für die Zwecke, für die sie rechtmäßig erhoben worden sind oder rechtmäßig weiter verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind. Eine Archivierung dieser Daten in einem gesonderten Datenbestand über einen angemessenen Zeitraum nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts bleibt hiervon unberührt.

2.5 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates, Artikel 4 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Opfer insbesondere ab dem Erstkontakt mit den Strafverfolgungsbehörden durch Mittel, die sie für geeignet halten, und soweit möglich in Sprachen, die allgemein verstanden werden,

Zugang zu den für den Schutz seiner Interessen relevanten Informationen hat.

2.6 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates, Artikel 4 Absatz 1:

- (1) ...
- a) Dienste oder Organisationen, an die sich das Opfer wenden kann, um Hilfe zu erhalten,
 - b) Art der Hilfe, die das Opfer erhalten kann,
 - c) Ort, an dem Anzeige erstattet werden kann, und Form der Anzeigerstattung,
 - d) weiterer Verfahrensgang im Anschluss an die Anzeige und diesbezügliche Rolle des Opfers,
 - e) Voraussetzungen, unter denen Schutz erwirkt werden kann, und erforderliche Vorgehensweise,
 - f) Unterrichtung darüber, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Zugang hat zu:
 - i) Rechtsberatung,
 - ii) Rechtsbeistand,
 - iii) jedweder anderen Art der Beratung, sofern das Opfer Anspruch auf die unter den Ziffern i) und ii) genannten Dienstleistungen hat,
 - g) Anforderungen für den Anspruch des Opfers auf Entschädigung,
 - h) besondere Mechanismen, die das Opfer zum Schutz seiner Interessen in Anspruch nehmen kann, falls es in einem anderen Staat wohnt.

Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 4 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können:

- a) die Art der Unterstützung, die das Opfer erhalten kann, und von wem es diese erhalten kann, einschließlich gegebenenfalls grundlegende Informationen über den Zugang zu medizinischer Unterstützung, zu spezialisierter Unterstützung, einschließlich psychologische Betreuung, und zu einer alternativen Unterbringung;
- b) die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung des Opfers in diesen Verfahren;
- c) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Schutz erhalten kann, einschließlich Schutzmaßnahmen;
- d) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann,
- e) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer eine Entschädigung erhalten kann;
- f) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Anspruch auf Dolmetschleistung und Übersetzung hat;
- g) falls das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, wohnhaft ist, besondere Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, die zum Schutz der Interessen des Opfers in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde erfolgt, getroffen werden können;

- h) verfügbare Beschwerdeverfahren für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt;
- i) Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen;
- j) verfügbare Wiedergutmachungsdienste;
- k) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen dem Opfer Ausgaben, die ihm infolge der Teilnahme am Strafverfahren entstehen, erstattet werden können.

Schutz während des Strafverfahrens und danach

2.7 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 12 Absatz 4:

(4) Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine besondere Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung erhalten, wobei im Einklang mit den durch das nationale Recht, richterliches Ermessen, Gepflogenheiten oder Leitlinien festgelegten Grundlagen Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:

- a) nicht erforderliche Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens;
- b) Sichtkontakt zwischen Opfer und Beschuldigten, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie;
- c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und
- d) nicht erforderliche Fragen zum Privatleben.

2.8 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 12 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie — gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung — zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben.

2.9 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 12 Absatz 2:

(2) Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 13:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

2.10 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht

auf Strafverfolgung haben. Die Verfahrensvorschriften für diese Überprüfung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(2) Wird die Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht erst bestimmt, nachdem eine Entscheidung über die Strafverfolgung des Täters ergangen ist, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Die Verfahrensvorschriften für diese Überprüfung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer unverzüglich über ihr Recht in Kenntnis gesetzt werden, die nötigen Informationen zu erhalten, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten, um entscheiden zu können, ob sie die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung beantragen sollen.

2.11 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 3 Absätze 1 und 2:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Opfer dahin gehend zu unterstützen, dass diese von der ersten Kontaktaufnahme an und bei allen notwendigen weiteren Kontakten mit einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verstehen und auch selbst verstanden werden, einschließlich was die von dieser Behörde erteilten Informationen anbelangt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird. Bei dieser Kommunikation wird den persönlichen Merkmalen des Opfers — einschließlich Behinderungen, die seine Fähigkeit, zu verstehen oder verstanden zu werden, beeinträchtigen können — Rechnung getragen.

2.12 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 3 Absatz 3:

(3) Sofern dies nicht den Interessen des Opfers zuwiderläuft oder den Lauf des Verfahrens beeinträchtigt, gestatten die Mitgliedstaaten, dass das Opfer sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde von einer Person seiner Wahl begleiten lässt, wenn das Opfer aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden.

2.13 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 5:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer förmlichen Anzeige bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats mit Angabe der grundlegenden Elemente bezüglich der betreffenden Straftat erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die eine Straftat anzeigen wollen und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, in die Lage versetzt werden, die Anzeige in einer Sprache zu machen, die sie verstehen, oder dabei die erforderliche Hilfe bei der Verständigung erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, auf Antrag kostenlos eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten schriftlichen Bestätigung ihrer Anzeige in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten.

2.14 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 6 Absätze 1, 2, 3 und 4:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten:

- Informationen über jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen;
- Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung sowie der Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung unverzüglich über ihr Recht aufgeklärt werden, folgende Informationen über das Strafverfahren zu erhalten, das auf die Anzeige einer von ihnen erlittenen Straftat hin eingeleitet wurde, und dass sie diese Informationen auf Antrag erhalten:

- Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung in einem Prozess;
- Informationen, die es dem Opfer ermöglichen, sich über den Fortgang des Strafverfahrens zu informieren, außer in Ausnahmefällen, wenn die Mitteilung der ordentlichen Verhandlung der Sache schaden könnte.

(3) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a erteilten Informationen müssen die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung für die betreffende Entscheidung umfassen, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder im Falle einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

(4) Der Wunsch des Opfers, Informationen zu erhalten bzw. nicht zu erhalten, ist für die zuständige Behörde verbindlich, es sei denn, dass die Informationen wegen des Rechts des Opfers auf aktive Teilnahme am Strafverfahren erteilt werden müssen. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Opfer, seinen Wunsch jederzeit zu ändern, und sie berücksichtigen eine solche Änderung.

2.15 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 6 Absätze 5 und 6:

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden.

(6) Opfer erhalten auf Antrag die Informationen gemäß Absatz 5 zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr besteht das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Mitteilung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt.

2.16 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 7 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos eine Dolmetschleistung in Anspruch nehmen können, zumindest bei Vernehmungen oder Befragungen des Opfers durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens, sowie für ihre aktive Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenverhandlungen.

2.17 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 7 Absätze 3 und 6:

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung im Strafverfahren in der betreffenden Strafrechtsordnung auf Antrag kostenlos Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Zu den Übersetzungen dieser Informationen gehören mindestens jedwede Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer von dem Opfer erlittenen Straftat eingeleitet wurde, und auf Antrag des Opfers die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist, für die nach einzelstaatlichem Recht keine Begründung gegeben wird.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

2.18 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 7 Absatz 2:

(2) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum können Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen, Telefon oder Internet verwendet werden, es sei denn, ein Dolmetscher wird vor Ort benötigt, damit das Opfer seine Rechte umfassend wahrnehmen oder das Verfahren verstehen kann.

2.19 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 12:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die

sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Wiedergutmachungsdienste kommen nur zur Anwendung, wenn dies im Interesse des Opfers ist, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf der Grundlage der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;
- b) vor Erklärung seiner Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren wird das Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;
- c) der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;
- d) eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;
- e) nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

2.20 Richtlinie 2011/99/EU, Artikel 5:

Eine Europäische Schutzanordnung kann nur dann erlassen werden, wenn zuvor eine Schutzmaßnahme im anordnenden Staat angeordnet wurde, mit der der gefährdenden Person ein/eine oder mehrere der folgenden Verbote oder Beschränkungen auferlegt wurden:

- a) das Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in beziehungsweise an denen sich die geschützte Person aufhält, oder die sie aufsucht;
- b) das Verbot oder die Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme — auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln — mit der geschützten Person oder
- c) das Verbot, sich der geschützten Person auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine Regelung dazu.

Richtlinie 2011/99/EU, Artikel 6 Absatz 1:

(1) Eine Europäische Schutzanordnung kann erlassen werden, wenn die geschützte Person beschließt, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder ihren Wohnsitz bereits in einem anderen Mitgliedstaat hat oder wenn die geschützte Person beschließt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten oder sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Bei der Entscheidung über den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung berücksichtigt die zuständige Behörde des anordnenden Staats unter anderem die Länge des Zeitraums oder der Zeiträume, in dem beziehungsweise in denen sich die geschützte

Person im vollstreckenden Staat aufzuhalten beabsichtigt, sowie auch, inwieweit Schutz benötigt wird.

2.21 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates, Artikel 5:

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kommunikationsschwierigkeiten, die das Verständnis des als Zeuge oder Partei auftretenden Opfers für die wichtigen Phasen des betreffenden Strafverfahrens und seine Beteiligung daran beeinträchtigen, so gering wie möglich sind; sie treffen dabei Maßnahmen, wie sie vergleichbar für die Beschuldigten ergriffen werden.

Opfer im Kindesalter

2.22 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 15 Absatz 3:

(3) Unbeschadet der Verteidigungsrechte treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 Folgendes beachtet wird:

- a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden.
- b) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden.

2.23 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben c, d, e und f:

[(3) ...]

- c) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter wird erforderlichenfalls von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.
- d) Sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt.
- e) Es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden; zudem sollten Vernehmungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für die strafrechtlichen Ermittlungen und das Strafverfahren unabdingbar sind.
- f) Das Opfer im Kindesalter kann von einem Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen nach Wahl des

Kindes begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.

2.24 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 15 Absatz 4:

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen gemäß den Vorschriften seines nationalen Rechts als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.

Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 15 Absatz 5:

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 Folgendes angeordnet werden kann:

- a) Die Vernehmung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und
- b) die Vernehmung des Opfers im Kindesalter im Gerichtssaal kann stattfinden, ohne dass das Opfer im Gerichtssaal anwesend ist, insbesondere durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie im Gerichtssaal.

2.25 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 21, Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre — einschließlich der bei der individuellen Begutachtung des Opfers gemäß Artikel 22 berücksichtigten persönlichen Merkmale — und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild treffen können. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Verhinderung der öffentlichen Verbreitung aller Informationen, die zur Identifizierung eines Opfers im Kindesalter führen könnten, treffen können.

2.26 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 9 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.

Kapitel 3: Entschädigung

3.1 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 17:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

3.2 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 16:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer einer Straftat das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, es sei denn, dass diese Entscheidung nach einzelstaatlichem Recht im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens ergehen muss.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, um die angemessene Entschädigung der Opfer durch die Straftäter zu fördern.

3.3 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates, Artikel 9 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer einer Straftat ein Recht darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens zu erwirken, es sei denn, das einzelstaatliche Recht sieht in bestimmten Fällen vor, dass die Entschädigung in einem anderen Rahmen erfolgt.

3.4 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates, Artikel 9 Absatz 3:

(3) Im Rahmen des Strafverfahrens sichergestelltes Eigentum des Opfers, das für eine Rückgabe in Frage kommt, wird diesem unverzüglich zurückgegeben, es sei denn, der Rückgabe stehen zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Verfahrensführung entgegen.

Zugang zur Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen

3.5 Richtlinie 2004/80/EG, Artikel 1:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in den Fällen, in denen eine vorsätzliche Gewalttat in einem anderen als dem Mitgliedstaat begangen wurde, in dem die Entschädigung beantragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, diese berechtigt ist, den Antrag bei einer Behörde oder einer anderen Stelle in letzterem Mitgliedstaat zu stellen.

3.6 Richtlinie 2004/80/EG, Artikel 4:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass potenzielle Antragsteller in einer von den Mitgliedstaaten für angemessen erachteten Weise Zugang zu wichtigen Informationen über die Möglichkeiten der Beantragung einer Entschädigung haben.

Richtlinie 2004/80/EG, Artikel 5:

(1) Die Unterstützungsbehörde stellt dem Antragsteller auf der Grundlage des gemäß Artikel 13 Absatz 2 erstellten Handbuchs die Informationen nach Artikel 4 und die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung.

(2) Die Unterstützungsbehörde stellt dem Antragsteller auf Anfrage allgemeine Hinweise und Informationen zur Ausfüllung des Antrags und zu den gegebenenfalls benötigten Belegen und Unterlagen zur Verfügung.

(3) Die Unterstützungsbehörde nimmt keine Bewertung des Antrags vor.

3.7 Richtlinie 2004/80/EG, Artikel 7:

Nach Eingang eines gemäß Artikel 6 übermittelten Antrags liefert die Entscheidungsbehörde der Unterstützungsbehörde und dem Antragsteller so bald wie möglich folgende Informationen:

- a) Angaben zur Kontaktperson oder Abteilung, die für die Bearbeitung des Vorgangs zuständig ist;
- b) Bestätigung des Antragsingangs;
- c) wenn möglich, Angabe des ungefähren Zeitpunkts, zu dem über den Antrag entschieden wird.

Kapitel 4: Integration und Arbeitnehmerrechte

4.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 21 Absatz 1:

Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Richtlinie 2004/38/EG, Artikel 6:

(1) Ein Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht.

(2) Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

Verordnung (EG) Nr. 562/2006, Schengener Grenzkodex, Artikel 2 Nummer 5:

- 5. „Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen“ [sind]:
 - a) die Unionsbürger im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrags sowie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines sein Recht auf freien Personenverkehr ausübenden Unionsbürgers sind, die unter die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾, fallen;
 - b) Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;

4.2 Richtlinie 2004/38/EG, Artikel 7 Absatz 1:

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
- b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder
- c) — bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und
— über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
- d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.

4.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 14:

Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

4.4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 15:

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

4.5 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 31:

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Drittstaatsangehörige

4.6 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 11 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Regeln fest, nach denen Inhabern des Aufenthaltstitels der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.

4.7 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 12:

(1) Den betroffenen Drittstaatsangehörigen wird der Zugang zu bestehenden Programmen oder Maßnahmen für die Rückkehr in ein normales soziales Leben, einschließlich, soweit erforderlich, Lehrgängen zur Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten, oder für die Vorbereitung der unterstützten Rückkehr in ihr Herkunftsland gewährt, die von den Mitgliedstaaten oder Nichtregierungsorganisationen oder Vereinigungen angeboten werden, die darüber mit den Mitgliedstaaten besondere Vereinbarungen getroffen haben.

Die Mitgliedstaaten können den betroffenen Drittstaatsangehörigen besondere Programme oder Maßnahmen anbieten.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, Programme oder Maßnahmen nach Absatz 1 ein- und durchzuführen, so kann er die Erteilung des Aufenthaltstitels oder die Verlängerung seiner Gültigkeit von der Teilnahme an diesen Programmen oder Maßnahmen abhängig machen.

4.8 Richtlinie 2011/98/EU, Artikel 12 Absatz 1:

(1) *Drittstaatsarbeitnehmer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und c haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, in Bezug auf*

a) *Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;*

b) *Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;*

- c) *allgemeine und berufliche Bildung;*
- d) *Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger beruflicher Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;*
- e) *Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004;*
- f) *Steuervergünstigungen, soweit der Arbeitnehmer als in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerlich ansässig gilt;*
- g) *den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von Wohnraum gemäß einzelstaatlichem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht;*
- h) *die Beratungsdienste der Arbeitsämter.*

4.9 Richtlinie 2009/52/EG, Artikel 13 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Verfahren gibt, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über von den Mitgliedstaaten benannte Dritte Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können, zum Beispiel über Gewerkschaften oder andere Vereinigungen oder eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, wenn dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist.

4.10-12 Richtlinie 2009/52/EG, Artikel 9 Buchstabe d:

d) Die Zuwiderhandlung wird von einem Arbeitgeber begangen, der zwar nicht beschuldigt wurde, eine Straftat gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/629/JI begangen zu haben bzw. nicht wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde, der jedoch die von einem Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt unter Zwang erbrachten Arbeiten oder Dienste nutzt, obwohl er weiß, dass er oder sie Opfer von Menschenhandel ist.

Richtlinie 2009/52/EG, Artikel 6:

- (1) Bezüglich aller Zuwiderhandlungen gegen das in Artikel 3 niedergelegte Verbot stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Arbeitgeber folgende Zahlungen leisten muss:
- a) dem illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen noch zustehende Vergütungen. Als vereinbarte Höhe der Vergütung wird von dem in anwendbaren Gesetzen über Mindestlöhne, in Tarifverträgen oder gemäß den Gepflogenheiten in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen mindestens vorgesehenen Lohn ausgegangen, es sei denn entweder der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kann diese Annahme durch Gegenbeweis ausräumen; dabei sind gegebenenfalls die verbindlichen innerstaatlichen Lohnvorschriften einzuhalten;
 - b) einen Betrag, der den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber hätte entrichten müssen, wenn der Drittstaatsangehörige rechtmäßig beschäftigt gewesen wäre, entspricht, einschließlich Säumniszuschläge und diesbezüglicher Geldbußen;
 - c) gegebenenfalls die Kosten der Überweisung ausstehender Beträge in das Land, in das der Drittstaatsangehörige zurückgekehrt ist oder zurückgeführt wurde.

- (2) Um zu gewährleisten, dass wirksame Verfahren für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und c verfügbar sind sowie unter angemessener Berücksichtigung des Artikels 13 richten die Mitgliedstaaten Mechanismen ein, um sicherzustellen, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige
- a) unter Einhaltung einer im innerstaatlichen Recht festgelegten Verjährungsfrist einen Anspruch gegen den Arbeitgeber für alle ausstehenden Vergütungen geltend machen und eine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung vollstrecken lassen können, und zwar auch nach ihrer Rückkehr oder Rückführung; oder
 - b) sich, soweit in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats wenden können, um ein Verfahren einzuleiten, um ausstehende Vergütungen einzuziehen, ohne dass sie in diesem Fall selbst einen Anspruch geltend machen müssen.

Illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige werden vor der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß diesem Absatz und gemäß Artikel 13 informiert.

(3) In Bezug auf die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens dreimonatiger Dauer vermutet wird, es sei denn unter anderem der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kann diese Vermutung durch Gegenbeweis ausräumen.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Mechanismen zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Nachzahlung der Vergütung erhalten können, die gemäß den in Absatz 2 genannten Ansprüchen erlangt wurde, und zwar auch nach ihrer Rückkehr bzw. Rückführung.

(5) In Fällen, in denen befristete Aufenthaltstitel nach Artikel 13 Absatz 4 erteilt wurden, legen die Mitgliedstaaten nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Bedingungen fest, unter denen die Gültigkeitsdauer dieser Titel verlängert werden kann, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingezogenen Beträge der Vergütung erhalten hat.

4.13 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 14 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 11 erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zur Bildung gemäß ihrem nationalen Recht.

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 10 Buchstabe b:

b) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Minderjährige unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem haben. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt wird.

Kapitel 5: Bedenkzeit und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels geworden sind

Bedenkzeit

5.1 Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 Absatz 6:

(6) Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁾ und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ⁽²⁾ oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.

Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 6 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

5.2 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 6 Absatz 2:

(2) Während der Bedenkzeit und in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden haben die betroffenen Drittstaatsangehörigen Zugang zu der in Artikel 7 vorgesehenen Behandlung und es darf keine ihre Person betreffende Rückführungsentscheidung vollstreckt werden.

5.3 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 6 Absatz 4:

(4) Ein Mitgliedstaat kann jederzeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit



© iStockphoto/Luammonino

sowie für den Fall, dass die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass die betroffene Person den Kontakt mit den Tätern der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Straftaten aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative wieder aufgenommen hat, die Bedenkzeit beenden.

5.4 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 7 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Mittel zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt werden und sie Zugang zu medizinischer Notversorgung erhalten. Sie beachten die speziellen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen, einschließlich psychologischer Hilfe, soweit diese angemessen und durch innerstaatliches Recht vorgesehen ist.

Aufenthaltstitel

5.5 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 8:

(1) Nach Ablauf der Bedenkzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass der betroffene Drittstaatsangehörige bereits die unter Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt, prüfen die Mitgliedstaaten,

- a) welche Möglichkeiten sich durch eine Verlängerung seines Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren ergeben,
- b) ob er seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit eindeutig bekundet hat und
- c) ob er alle Verbindungen zu denjenigen abgebrochen hat, die der Begehung der in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannten Straftaten verdächtig sind.

(2) Unbeschadet der Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit wird der Aufenthaltstitel nur erteilt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 über den Entzug ist der Aufenthaltstitel für die Dauer von mindestens sechs Monaten gültig. Er wird verlängert, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels weiterhin erfüllt sind.

5.6 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 9:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inhabern eines Aufenthaltstitels, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, zumindest die in Artikel 7 vorgesehene Behandlung gewährt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Drittstaatsangehörige zur Verfügung, die nicht über ausreichende Mittel verfügen und besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Opfer von sexueller Gewalt oder sonstigen Formen von Gewalt, und Minderjährige, sofern die Mitgliedstaaten von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

5.7 Richtlinie 2004/81/EG, Artikel 14:

Der Aufenthaltstitel kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Aufenthaltstitel kann insbesondere entzogen werden, wenn:

- a) der Inhaber aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative den Kontakt zu den mutmaßlichen Tätern der Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b) oder c) wieder aufgenommen hat oder
- b) nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Zusammenarbeit des Opfers betrügerisch oder seine Anzeige betrügerisch oder ungerechtfertigt ist oder
- c) Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit vorliegen oder
- d) das Opfer die Zusammenarbeit einstellt oder
- e) die zuständigen Behörden beschließen, das Verfahren einzustellen.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte

5.8 Richtlinie 2003/109/EG, Artikel 3:

(1) Diese Richtlinie findet auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige,

- a) die sich zwecks Studiums oder Berufsausbildung aufhalten;
- b) denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist;
- c) denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder die aus diesem Grunde um die Genehmigung des Aufenthalts nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist [.]

Richtlinie 2003/109/EG, Artikel 4 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.

Richtlinie 2003/109/EG, Artikel 5 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Drittstaatsangehörigen den Nachweis, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über Folgendes verfügt:

- a) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. Die Mitglied-

staaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten beim Antrag auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten berücksichtigen;

- b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.

Kapitel 6: Rückkehr

6.1 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 7 Absatz 1:

(1) Eine Rückkehrentscheidung sieht unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen eingeräumt wird. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen davon, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Frist nach Unterabsatz 1 steht einer früheren Ausreise der betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht entgegen.

6.2 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 7 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten verlängern — soweit erforderlich — die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls — wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen — um einen angemessenen Zeitraum.

6.3 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 11 Absatz 3:

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen die Aufhebung oder Aussetzung eines Einreiseverbots, wenn Drittstaatsangehörige, gegen die ein Einreiseverbot nach Absatz 1 Unterabsatz 2 verhängt wurde, nachweisen können, dass sie das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung verlassen haben.

Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b kein Einreiseverbot verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen. Die Mitgliedstaaten können in Einzelfällen aus humanitären Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot aufheben oder aussetzen. Die Mitgliedstaaten können in Einzelfällen oder bestimmten Kategorien von Fällen ein Einreiseverbot aus sonstigen Gründen aufheben oder aussetzen.

Richtlinie 2004/83/EG, Artikel 29 Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.

6.4 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 13:

(1) Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde oder dieses Gremium ist befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 zu überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist.

(3) Die betreffenden Drittstaatsangehörigen können rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und — wenn nötig — Sprachbeistand in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird, und sie können vorsehen, dass kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG bereitgestellt wird.

6.5 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 9:

(1) Die Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung auf,

- a) wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
- b) solange nach Artikel 13 Absatz 2 aufschiebende Wirkung besteht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Abschiebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufschieben. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere

- a) die körperliche oder psychische Verfassung der betreffenden Drittstaatsangehörigen;
- b) technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Abschiebung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

(3) Wird eine Abschiebung gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgeschoben, so können dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen auferlegt werden.

6.6 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 3 Nummer 3:

(3) „Rückkehr“ [bezeichnet]: die Rückreise von Drittstaatsangehörigen — in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung — in
— deren Herkunftsland oder
— ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen [...].

Opfer im Kindesalter

6.7 Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 10:

(1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

(2) Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.

Zitierte EU-Vorschriften

2012/C 326/47	Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL C 326 vom 26.10.2012, S. 47
2012/29/EU	<i>Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (Umsetzungsfrist: 16. November 2015)</i>
2011/99/EU	<i>Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (Umsetzungsfrist: 11. Januar 2015)</i>
2011/98/EU	<i>Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und dort zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Umsetzungsfrist: 25. Dezember 2013)</i>
2011/95/EU	<i>Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Umsetzungsfrist für bestimmte Artikel: 21. Dezember 2013)</i>
2011/36/EU	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Rantsev gegen Zypern und Russland (Beschwerde Nr. 25965/04)
2010/C 83/02	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL C 83 vom 30.3.2010, S. 389
2009/52/EG	Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen
2008/977/JI	Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
2008/115/EG	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

(EG) Nr. 562/2006	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)
2004/83/EG	Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
2004/81/EG	Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren
2004/80/EG	Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten
2004/38/EG	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG
2003/109/EG	Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
2001/220/JI	Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Europäische Kommission

Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2013 – 29 S. – 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-79-28441-0

doi:10.2837/47880

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union
(http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

ec.europa.eu/home-affairs
ec.europa.eu/anti-trafficking



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-28441-0



9 789279 284410